

2 Ss 75/10
8 Ns 501 Js 15915/06
LG Gießen



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n Jörg **B e r g s t e d t**,
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft: Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen
ledig, Deutscher

Verteidiger: Rechtsanwalt Döhmer, Gießen,

w e g e n Sachbeschädigung u.a.

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 2. Strafsenat – auf die Anhörungsrüge
des Verurteilten

am 29. Juli 2010 gem. § 349 Abs. 2 StPO einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 15. Juli
2010 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten hat der Senat auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft durch Beschluss vom 15. Juli 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 27. Juli 2010 hat der Verurteilte die Gehörsrüge erhoben mit der Begründung, dass die Entscheidung nach § 349 Abs. 2 StPO willkürlich gewesen sei, „weil das Landgericht die Vielzahl der erhobenen Beweisanträge als ohne Bedeutung zurückgewiesen habe, während er in der Revisionsbegründung nachgewiesen habe, dass das Tatgericht den unter Beweis gestellten Tatsachen sehr wohl Bedeutung beigemessen habe“.
2. Die Anhörungsrüge (§ 356 a StPO) ist zurückzuweisen, weil der Anspruch des Verurteilten auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht verletzt worden ist.

Der Senat hat bei seiner Entscheidung zum Nachteil des Verurteilten weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem dieser nicht gehört worden ist, noch hat er Vorbringen des Verurteilten übergangen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Antragsschrift vom 6. April 2010 zu den erhobenen Revisionsrügen umfassend Stellung genommen. Zu dieser Stellungnahme hat sich der Verurteilte mit Gegenerklärung seines Verteidigers geäußert, die dem Senat bei seiner Entscheidung über die Revision vorlag und Gegenstand der Beratung war. Der Senat hat die in der Revisionsbegründung und in der Gegenerklärung enthaltenen Ausführungen zur Kenntnis genommen, bei seiner Beratung umfassend gewürdigt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Er hat das Revisionsvorbringen lediglich nicht als durchgreifend erachtet. In seiner Anhörungsrüge wiederholt der Verurteilte nur die Beanstandungen, die schon in der Revisionsbegründung enthalten waren und zu denen die Generalstaatsanwaltschaft ausführlich Stellung genommen hat.

Aus dem Umstand, dass der Senat die Verwerfung der Revision nicht ausführlich begründet hat, kann nicht auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs geschlossen werden. § 349 Abs. 2 StPO sieht keine Begründung des die Revision verwerfenden Beschlusses vor. Bei diesem Verfahrensgang ergeben sich die für die Zurückweisung des Rechtsmittels maßgeblichen Gründe mit ausreichender Klarheit aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils und dem Inhalt der Antragschrift der Generalstaatsanwaltschaft (vgl. BGHR StPO § 349 Abs. 2 Verwerfung 7; BGH NStZ-RR 2008, 385 m. w. N.). Eine weitere Begründungspflicht für letztinstanzliche, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare Entscheidungen besteht nicht (vgl. BVerfG StraFo 2007, 463; NJW 2006, 136). Die Anhörungsrüge dient, wenn - wie hier - rechtliches Gehör gewährt worden ist, nicht dazu, das Revisionsgericht zu veranlassen, das Revisionsvorbringen und die mit der Revision angegriffene Entscheidung nochmals zu überprüfen (vgl. BGH NStZ-RR 2007, 57)

3. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO (vgl. BGH NStZ-RR 2008, 385).

Dr. Pfeifer
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Krauskopf
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Teßmer
Richter am
Oberlandesgericht



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, den

30. JUL 2010

Urkundenbeamter der Geschäftsstelle